

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 49

Ausgegeben Oppeln, den 4. Dezember 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Abschiedsruf des Regierungspräsidenten von Schwerin, Inhalt der Nr. 167 R. G. Bl. u. Nr. 48 G. S., Beachtung der Polizeiverordnung über verflüssigte und verdichtete Gase, S. 497; Ausführungsanweisung der RRB über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes, Polizeiverordnung über die Führung der Fehlgte, S. 498; Sammlungen zur Kriegswohlfahrtspflege usw., S. 498–500; Ausnahmetarif für Viehfutter, Dreischulinspektion der kat. Schule Krastau, Verkauf von Kriegswohlfahrtspostkarten, Verkehr über die österr. Grenze, S. 501; Nachrichtenverkehr nach dem Auslande, Sammlungen von Kriegs-Druckschriften, ausgeloste Rentenbriefe von Schlesien und Posen, S. 502; Statut für die hausgewerb. Krankenversicherung in Bautzen, S. 504; Vernichtung einzelner Rentenbriefe, S. 507; Austausch von Feldbestellen von Steinkohlenbergwerken, S. 507/508; Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 498.

Sonderbeilage: B. Preisliste zur Arzneitaxe (3. Nachtrag).

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1240. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König allergnädigst geruht haben, mich vom 1. Dezember d. Js. ab unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheim-Oberregierungsrat an die Königliche Regierung zu Potsdam zu versetzen, übergebe ich heute meinem Herrn Stellvertreter meine bisherigen Amtsgeschäfte.

Ich nehme von Oberschlesien, in dem ich 6 $\frac{1}{2}$ Jahre als Landrat und fast 8 Jahre als Regierungspräsident habe wirken dürfen, in schmerzlicher Bewegung Abschied mit dem Empfinden aufrichtiger Dankbarkeit, daß es mir vergönnt war, in steter ruhiger der Fürsorge des ober-schlesischen Volkes gewidmeter Arbeit meiner alten Heimat zu dienen und unter dem Zeichen des Vertrauens an seiner Wohlfahrt mitzuwirken.

Ich entlasse aus meinem Herzen nicht nur die Versicherung wärmsten Dankes für alle Hilfe und Unterstützung, die mir in meinem oft nicht leichten Amte zuteil wurde, sondern auch vor allem meine wärmsten Wünsche für die gedeihliche und glückliche Weiterentwicklung Oberschlesiens in reich gesegneter Friedenszeit.

Gottes Gnade sei mit dem ganzen ober-schlesischen Lande und Volke!

Oppeln, den 30. November 1915.

von Schwerin, Regierungspräsident
Wirklicher Geheim-Oberregierungsrat.

Reichsgesetzblatt.

1241. Die Nummer 167 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4966 eine Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild, vom 22. November 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

1242. Die Nummer 48 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11471 einen Erlaß des Staatsministersums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entleignungsverfahrens bei der Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grünningen im Kreise Briesg, vom 8. November 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1243. In den königlichen Bernheintwerten zu Palmnicken ist vor einigen Monaten beim Schneiden mit Azetylenlaserstoff eine Sauerstoffflasche explodiert, wobei ein Arbeiter ums Leben gekommen ist. Die Untersuchung des Unglücksfalls hat ergeben, daß der für die Schneidarbeit verwendete Brenner der Vorchrift des §

9 Abs. 5 der Normalpolizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verbleiteten Gasen, vom 2. Juli 1914 insofern nicht ert sprach, als das Gehäuse eines gemeinsamen Hahnes zur Absperrung sowohl des Sauerstoffs, als auch des Acetylen-gases eine durchgehende Trennungsstelle zwischen den Anschlußstellen der beiden Gasleitungen nicht besaß. Aus einem leichten Knall, der kurz vor der Explosion der Sauerstoffflasche im Schneidbrenner auftrat, und durch den die Schlauchverbindung zwischen Sauerstoffflasche und Schneidbrenner gelöst wurde, darf auf das Vorhandensein der im Eingange meines Erlasses vom 2. Juli 1914 (S. 401) erwähnten Kriechströme infolge der unvorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Brennerhahnes geschlossen werden. Ob das Auftreten dieser Kriechströme in ursächlichem Zusammenhange mit der Explosion der Sauerstoffflasche selbst steht, hat nicht aufgeklärt werden können, da weitere Anhaltspunkte zur Erklärung der Explosion vorläufig fehlen.

Der Unglücksfall gibt mir Veranlassung, Eure Hochgeborenen/Hochwohlgeborenen zu ersuchen, die in Ihrem Bezirke befindlichen Fabrikanten und Lieferanten derartiger Brenner, sowie die Gewerbeaufsichtsbeamten und Kreispolizeibehörden auf die Beachtung der vorerwähnten Bestimmung der Polizeiverordnung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmung nach Möglichkeit bei allen im Betriebe befindlichen Brennern nachträglich zur Durchführung gebracht wird. Hierbei bemerke ich, daß die an den Brennern bisweilen angebrachte umlaufende Mute im Hahnkäufen in Verbindung mit einer Bohrung des Hahngehäuses der Vorschrift der Polizeiverordnung nicht entspricht, da nach der klaren, unzweideutigen Fassung dieser Vorschrift das Hahngehäuse durch eine durchgehende Trennungsstelle geteilt sein muß.

Berlin W. 9, den 21. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung. Dr. Göppert.

III. 4413 / L. 4632.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

1244. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357).

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357) wird bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung gewährt werden

kann, erfolgt durch denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei Anordnung der Beschlagnahme befinden. Zur Landespolizeibezirk Berlin entscheidet der Polizeipräsident.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage. Lusencky.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. Drews.

Der Kriegsminister.

In Vertretung. v. Wandel.

Rr. W. 3. 874/10. 15. R. R. A. W. f. S.

II b 13866. W. d. 3. V. 7943.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1245. Polizeiverordnung, betreffend die Rörung der Hengste, vom 22. 11. 1915.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats in Abänderung des § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Rörung der Hengste vom 6. April 1912 (Amtsblatt Breslau 1912 Seite 171, Plegnit 1912 Seite 144, Oppeln 1912 Seite 153) und der Polizeiverordnung vom 5. November 1914 (Amtsblatt Breslau 1914 Seite 456, Plegnit 1914 Seite 442, Oppeln 1914 Seite 430) für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Singiger Paragraph.

Die eine Änderung ausstehenden Entscheidungen der Rörkommission, welche bei den Rörterminen der Jahre 1913 und 1914 (§ 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 6. April 1912) und bei den folgenden Nachrörterminen (§ 9 a. a. D.) getroffen worden sind, gelten bis zu den Rörterminen des Jahres 1916.

Breslau, den 22. November 1915.

Der Oberpräsident.

Zur Auftrage. v. Conta.

1246. Auf den Antrag vom 3 d. Mits. erteile ich dem Verlag auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs hiermit die Genehmigung, die zum Besten der Kriegswohlfahrtspflege begonnenen Sammlungen, und zwar zum Besten

1. der Feldweilforge,

2. der Beschaffung von Kriegerlesestoff,

3. des Roten Kreuzes in der Provinz Schlesien,

4. des Malteser-Kriegsfonds,

5. der Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen und Bagarreite,
 6. des Nationalen Frauendienstes,
 7. der hilfsbedürftigen Ostpreußen,
 8. der Notleidenden in Galizien und der Bukowina,
 9. der Krüppelfürsorge,
 10. der Vergessenen im Felde,
 11. der Gefangenen-Fürsorge,
 12. der Notleidenden in Rußisch-Polen,
- zunächst bis Ende März l. Js. fortzusetzen.

Die Sammlungen für den Deutschen Verein der Sanitätskürden und die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen sind von dem Herrn Staatskommissar zur Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen für ganz Preußen genehmigt worden. Im Hinblick hierauf erübrigt sich eine besondere Genehmigung für den Umfang der Provinz Schlesien.

Die Sammlung für die Kriegsblinden bitte ich einstellen zu wollen, da nach Mitteilung des Herrn Staatskommissars bei dem sehr erfreulichen Erfolge der bisherigen Sammlungen ein Bedürfnis zur Ansammlung weiterer Kapitalien für diesen Zweck zur Zeit nicht vorliegt. Ich stelle ergebenst anheim, bei Eingang noch weiterer Beträge für Kriegsblinde die Spender entsprechend von der Sachlage zu verständigen und sie anzufragen, ob sie unter den obwaltenden Verhältnissen den eingehenden Beitrag nicht irgend einem anderen Kriegswohlfahrtszweck zukommen lassen wollen.

Breslau I, den 17. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage v. Conta.

D. P. I. Koll. 305.

An den Verlag der Schlesienschen Volkszeitung
Hier I, Nummer 1 39/40.

1247. Auf den Antrag vom 17. d. Mts. — Nr. 4089 II/15 — telegraphischen Antrag/mündlichen Antrag erteile ich dem Ersatz-Bataillon/Ersatz-Bataillon/Verein ehemaliger 62er auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. Js. die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsgaben für die Feldformationen des Schlesienschen Pionier-Bataillons Nr. 6 / das Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 271 / das 3. Oberschlesische Infanterie-Regiment 62 eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Bataillons / Regiments / Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando hier selbst anzumelden ist. Zu diesem Zwecke geht dem Ersatz-Bataillon / Ersatz-Bataillon/Verein gleichzeitig von mir in meiner Eigenschaft als Territorial-Delegierter der freiwilligen Krankenpflege für Schlesien ein Formular zu.

Breslau I, den 20. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage v. Conta.

D. P. I. Koll. 359.

1. An das Ersatz-Bataillon Schlesiensches Pionier-Bataillon Nr. 6, Neisse.

2. An das 2. Ersatz-Bataillon Grenadier-Regiment Nr. 11 in Neumarkt.

3. An den Verein ehemaliger 62er in Breslau, z. H. des Vorsitzenden Herrn Rechnungsrats Totsch, hier.

1248. Auf den Antrag vom 9. d. Mts. — Nr. I 2870/15 — erteile ich dem dort gebildeten Ausschuß auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. Js. die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsgaben für das Infanterie-Regiment von Schll (1. Schles.) Nr. 4 und die aus ihm gebildeten Truppenteile eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando hier selbst anzumelden ist. Zu diesem Zwecke wird dem Magistrat vom Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege ein Formular zugehen.

Breslau, den 13. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage v. Conta.

D. P. I. Koll. 332.

An den Magistrat in Ohlau.

1249. Auf den Antrag vom 26. d. Mts. erteile ich der Heilarmee auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende März l. Js. die Erlaubnis, zur Einrichtung einer Kriegspflege für arme bedürftige Kriegerverwundete und Kinder eine Sammlung in der Weise zu veranstalten, daß in Bei-

tungen Schlesiens um Beiträge für den gedachten Zweck gebeten wird.

Die Erlaubnis ist unter der Bedingung erfolgt, daß die Heilsarmee mit der Beköstigungskommission des Nationalen Frauendienstes hierseits, welcher ebenfalls Kriegspfeisungen eingerichtet hat, in enge Arbeitsgemeinschaft tritt und ihr die von der Heilsarmee Bepfeisten namhaft macht. Hierdurch soll vermieden werden, daß einzelne Personen gleichzeitig sich an mehreren Mittagstischen beköstigen lassen.

Breslau I, den 15. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. v. Conta.

D. P. I. Koll. 291. II.

An die Heilsarmee, Helm für Heimatlose hier X, Hinterbleiche 1.

1250. Auf mündlichen Antrag erteile ich dem Vorstand des Vereins ehemaliger 1. Mannen in Breslau auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. Js. die Erlaubnis zur Beschaffung von Weihnachtsleibesgaben für das 1. Mannenregiment eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando hierseits anzumelden ist.

Zu diesem Zwecke wird dem Vorstand vom Herrn Territorial-Delegierten der freiwilligen Krankenpflege ein Formular zugehen.

Breslau, den 16. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. v. Conta

D. P. I. Koll. 349.

An den Vorstand des Vereins ehemaliger 1. Mannen in Breslau, z. Hd. des stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Hornig, hier, Michaelsstraße Nr. 26, II.

1251. Auf den Antrag vom 22. d. Mts. erteile ich der Direktion auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. Js. die Erlaubnis zur Beschaffung von Weihnachtsleibesgaben für die Flieger-Ersatzabteilung Nr. 11 in Breslau-Klein-Gandau eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der

Offiziere und Mannschaften der Flieger-Abteilung um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando hierseits anzumelden ist. Zu diesem Zwecke geht der Direktion gleichzeitig von mir in meiner Eigenschaft als Territorial-Delegierter der freiwilligen Krankenpflege für Schlesien ein Formular zu.

Breslau I, den 23. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage: von Conta.

D. P. I. Koll. 369.

An die Direktion der Vinkel-Hofmann-Weite hier 17, Grundstr. 16.

1252. Auf den Antrag vom 24. d. Mts. erteile ich der Zweigstelle Breslau des Deutschen Vereins für Sanitätshunde auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. Js. die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsleibesgaben für die im Felde stehenden Führer von Sanitätshunden eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige des Vereins und seiner Mitglieder um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando hierseits anzumelden ist.

Zu diesem Zwecke geht dem Verein gleichzeitig von mir in meiner Eigenschaft als Territorial-Delegierter der freiwilligen Krankenpflege für Schlesien ein Formular zu.

Breslau I, den 25. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,

Im Auftrage: von Conta.

D. P. I. Koll. 372.

An den Deutschen Verein für Sanitätshunde, Zweigstelle Breslau, zu Händen des Vorsitzenden Herrn Säßdorff in Breslau 23.

1253. Auf mündlichen Antrag erteile ich dem Verein auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. Js. die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsleibesgaben für das Infanterie-Regiment Keith (1. D./Schles.) Nr. 22, eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in

der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Anruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando hier selbst anzumelden ist. Zu diesem Zwecke geht dem Verein gleichzeitig von mir in meiner Eigenschaft als Territorial-Delegierter der freiwilligen Krankenpflege für Schlesien ein Formular zu. Breslau, I, den 25. November 1915.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Zu Anfrage: v. Cont a.

D. B. I. Koll. 376.

An den Kameradenverein ehemaliger 22er, z. S. des Schriftführers Herrn R. Gruhn hier, Heinrichstraße 19 a.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1254. Mit Gültigkeit vom 22. November 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist zur Verwendung als Viehfutter im Inlande ein Ausnahme:tarif für a) Abfälle der Molkerei und Wollfabrikation, b) alte Badwaren, c) Hopfenranken, d) Ackerbohnen, Lupinen, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide), Gersten- und Hafersuttermehl unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden.

Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahn-Stationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 24. November 1915.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I G. XV. 1655.

1255. Der Pfarrer Nacon zu Ruhnow ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Krauslau, Kreis Rosenbergs, ernannt worden.

Oppeln, den 20. November 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Käster.

II G. II/VI. 931.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1256. Auf die Eingabe vom 25. vor. Mits. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung

vom 22. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage der Ortsgruppe zugunsten der Hinterbliebenen gefallener Marineangehöriger den Vertrieb von 1 200 000 Postkarten, nach den vorgelegten 10 Proben, das Stück für 0,10 M. bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links

1. der Verkaufspreis in Höhe von 10 Pf.,
2. der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zustehenden Betrages in Höhe von $3\frac{1}{2}$ Pf.,
3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Für die Hinterbliebenen gefallener Marineangehöriger“ vermerkt sein.

Ein Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist dies angeordnet. Am Kopfe des Werbeauftrages oder in der Verkaufsliste oder auf der ersten Seite des Umschlages ist in großen und deutlichen Buchstaben der Vermerk aufzunehmen. „Den Verkäufern ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlung) streng untersagt.“ Auf letzteres Verbot sind die Verkäufer wiederholt aufmerksam zu machen. Ich weise ausdrücklich auf § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hin.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu, zu denen auch die Verkaufslisten gehören, jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist der Vertrieb einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Der nach Obigem aus dem Vertriebe der Karten sich ergebende Reinerlös ist an den Marinefonds der National-Sitzung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen abzuführen. Berlin G. 25, den 17. September 1915.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

Schneider,

Geheimer Oberregierungsrat.

Nr. 136. I 26. 15 II. Ang.

An die Ortsgruppe Dessau des Flottenbundes Deutscher Frauen. G. B. Dessau.

1257. Zu Einverständnis mit den zuständigen Bundesbehörden und dem R. u. A. Militärkommando Krauslau wird in Ergänzung der Anlage

B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 1915*) der Weg von Enderdorf nach Schönwalde über die Seibrücke für den erleichterten Grenzverkehr freigegeben.

Der Weg ist unter Ziffer 26 a in die Anlage B einzufügen.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Bacmeister.

Abt. I d Nr. 120197.

*) S. Amtsblatt S. 244 ff.

1258. Anordnung. Die Anordnung vom 29. März 1915*, die verbietet, Briefe oder schriftliche Mitteilungen, die solche Erzeugnisse (Karten), unter Umgehung der Post über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen, wird dahin ergänzt:

Der Versuch ist strafbar.

Die Briefe und schriftlichen Mitteilungen, deren Beförderung über die Reichsgrenze dem Verbot zuwider bewirkt oder versucht wird, werden beschlagnahmt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 12. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister.

Abt. Id, IIg Nr. 143289.

*) Sonderausg. z. St. 15 d. A. Bl.

690. Aufruf. Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bäckerei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. i. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkriegs in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Befriedung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichterische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslandes und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Bogen-Bögen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Bandarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bäckerei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die **Deutsche Bäckerei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

1234. Aufkündigung von ausgedroschenen¹⁾ und 3/4²⁾ Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **1. April 1916** einzulösenden Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:
a zu 4^{0/100}.

109 Stück Lit. A zu 3000 Mk. (1000 Zlr.)
Nr. 692. 1166. 1798. 1810. 2031. 2548.

2927. 3295. 3409. 3579. 3902. 3978. 3984. 4103.
 4974. 5250. 5406. 5443. 5663. 5699. 5742. 5947.
 5984. 6968. 7168. 7269. 7447. 7557. 7764. 8411.
 8426. 8749. 9660. 9766. 9959. 10172. 10294.
 10861. 10921. 11015. 11446. 11573. 11720.
 11736. 12036. 12635. 12937. 13482. 13963.
 14543. 14554. 14834. 15138. 15248. 15529.
 15892. 16069. 16439. 16594. 16923. 17437.
 17689. 17813. 18125. 18621. 18752. 20569.
 20821. 21007. 21844. 22359. 22908. 23043.
 23646. 23731. 23984. 24438. 24702. 24917.
 24985. 25203. 25422. 25858. 25990. 25991.
 26067. 26077. 26199. 26275. 26688. 27034.
 27532. 27720. 27938. 28366. 28471. 28495.
 28647. 28948. 28968. 29165. 29224. 29292.
 29424. 29469. 29490. 29499. 29504. 29506.

28 Stück Lit. B zu 1500 Mf. (500 Flr.)

Nr. 188. 200. 238. 550. 1279. 1408. 1616.
 1924. 2512. 3682. 3948. 4181. 4745. 5215.
 5343. 5627. 5799. 5984. 6050. 6168. 6254.
 6278. 6440. 6593. 6876. 7376. 7389. 7437.

117 Stück Lit. C zu 300 Mf. (100 Flr.)

Nr. 189. 518. 554. 583. 680. 792. 1767.
 2738. 2751. 3457. 3665. 3772. 4554. 5284. 5287.
 5352. 5436. 5851. 5857. 6129. 6391. 6536. 6797.
 7308. 7709. 7753. 7784. 8001. 8356. 8520. 8533.
 9044. 9501. 9605. 9656. 10268. 10302. 10860.
 10947. 10984. 11040. 11173. 11309. 11525.
 11529. 11843. 12106. 12190. 12260. 12463.
 12515. 12554. 12833. 13075. 13188. 13191.
 13628. 14242. 14491. 14677. 15637. 15674.
 15680. 16209. 16341. 16588. 16884. 17728.
 17798. 17931. 18138. 18278. 18537. 19094.
 19403. 19450. 19652. 19728. 19838. 20354.
 20419. 20450. 20662. 20673. 20734. 20908.
 21164. 21938. 22067. 22127. 22302. 23389.
 23861. 23929. 24500. 25213. 25350. 25509.
 25741. 25996. 26084. 26597. 26673. 26992.
 27070. 27274. 27339. 27382. 27570. 27618.
 27627. 27645. 27665. 27729. 27746. 27809.
 27820.

96 Stück Lit. D. zu 75 Mf. (25 Flr.)

Nr. 427. 715. 1211. 1371. 1481. 1499.
 2241. 2290. 2338. 2659. 3271. 3774. 4102.
 4195. 4627. 4735. 5182. 5241. 5570. 5600.
 6287. 6567. 6847. 6956. 7254. 7471. 7582.
 8202. 8228. 8412. 8591. 8656. 9120. 9784.
 10341. 10790. 11151. 11326. 11402. 11487.
 11552. 11562. 12596. 12837. 12855. 13072.
 13101. 13135. 13184. 13655. 13867. 14097.
 14299. 14467. 14909. 15157. 15376. 15456.
 15552. 15919. 15963. 16129. 16178. 16295.
 16869. 17022. 17293. 17455. 17661. 18094.
 18192. 18614. 18866. 19294. 19430. 19451.
 19557. 20356. 20523. 20545. 20899. 20907.
 21132. 21336. 21432. 21512. 21651. 21660.
 21665. 21684. 21726. 21732. 21822. 21849.
 21854. 21866.

1 Stück Lit. B.B. zu 1500 Mf. Nr. 52.
 5 Stück Lit. C.C. zu 300 Mf. Nr. 17. 50.
 98. 129. 153.

1 Stück Lit. DD. über 75 Mf. Nr. 34.

b. zu 3¹/₂ %.

4 Stück Lit. L. zu 3000 Mf. Nr. 36. 59.
 753. 756.

1 Stück Lit. M. über 1500 Mf. Nr. 177.

9 Stück Lit. N. zu 300 Mf. Nr. 130. 258.
 263. 738. 940. 968. 1078. 1169. 1297.

7 Stück Lit. O. zu 75 Mf. Nr. 6. 162. 251.
 266. 310. 353. 412.

2 Stück Lit. P. zu 30 Mf. Nr. 113. 124.

1 Stück Lit. T. über 75 Mf. Nr. 3.

II. von Rentenbriefen der Provinz Posen.

a. zu 4 %.

47 Stück Lit. A zu 3000 Mf. (1000 Flr.):

Nr. 218. 1446. 1582. 1922. 1981. 2249.
 3513. 4529. 4801. 5093. 5236. 6150. 6526.
 7333. 7643. 8301. 9215. 9537. 9697. 10018.
 10097. 10102. 10384. 10448. 10672. 10824.
 10910. 11061. 11318. 11469. 11800. 12016.
 12102. 12541. 12573. 12589. 12620. 12710.
 12847. 12871. 12873. 12900. 13244. 13361.
 13412. 13447. 13473.

29 Stück Lit. B zu 1500 Mf. (500 Flr.)

Nr. 1052. 1687. 1792. 1917. 2032. 2159.
 2425. 2486. 2540. 2868. 3325. 3653. 3946.
 4051. 4137. 4227. 4355. 4426. 4506. 4607.

113 Stück Lit. C. zu 300 Mf. (100 Flr.)

Nr. 983. 1748. 2249. 2821. 3062. 4092.
 4179. 5120. 5394. 5964. 6087. 6362. 6768.
 7199. 8086. 8317. 8362. 8420. 8422. 8495.
 8530. 8562. 8835. 9049. 9096. 9575. 9726.
 10048. 10212. 10477. 10897. 10915. 10941.
 10962. 11004. 11189. 11369. 11380. 11469.
 11498. 11638. 11858. 11951. 12253. 12296.
 12388. 12399. 12422. 12579. 12607. 12767.
 12773. 13161. 13184. 13229. 13483. 13845.
 13911. 13962. 13988. 14498. 14499. 14511.
 14570. 14575. 14584. 14608. 14684. 14718.
 14852. 14899. 15045. 15071. 15152. 15191.
 15267. 15500. 15755. 15931. 16057. 16071.
 16216. 16517. 16729. 16753. 16766. 16880.
 16918. 16922. 16971. 16992. 17170. 17203.
 17217. 17334. 17390. 17484. 17557. 17605.
 17682. 17705. 17865. 17956. 18003. 18050.
 18250. 18307. 18321. 18383. 18411. 18478.
 18525. 18580.

98 Stück Lit. D. zu 75 Mf. (25 Flr.)

Nr. 188. 1207. 1506. 1718. 1764. 2326.
 3225. 3259. 3423. 3561. 3568. 4014. 4417.
 4474. 5452. 5689. 5715. 5798. 6694. 6785.
 6857. 6945. 7294. 7371. 7752. 7823. 7911.
 8028. 8034. 8293. 8426. 8640. 8694. 8720.
 8723. 8797. 8811. 8849. 8879. 8943. 9072.
 9212. 9432. 9538. 9884. 10216. 10263. 10569.
 10578. 10660. 10695. 10720. 10743. 10793.

11125.	11693.	11707.	11750.	11764.	11885.
11892.	11894.	12199.	12465.	12499.	12615.
12667.	12857.	12865.	12873.	13041.	13327.
13359.	13421.	13437.	13530.	13765.	13848.
13936.	14000.	14004.	14010.	14040.	14066.
14165.	14266.	14364.	14420.	14746.	14748.
14749.	14787.	14822.	14880.	14946.	14972.
15025.	15080.				

3 Stück Lit. CC. zu 300 M. Nr. 14, 24. 31.

2 Stück Lit. DD. zu 75 M. Nr. 13. 40.

b. zu 3 1/2 %.

9 Stück Lit. L. zu 3000 M. Nr. 287. 645. 827. 833. 892. 1108. 1175. 1492. 1518.

1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 179.

10 Stück Lit. N. zu 300 M. Nr. 65. 78.

442. 591. 618. 728. 787. 807. 822. 1074.

7 Stück Lit. O. zu 75 M. Nr. 93. 94. 157. 303. 503. 760. 807.

2 Stück Lit. P. zu 30 M. Nr. 41. 190.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. April 1916** ab, mit Anschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen Lit. A. bis D. (zu I a und II a) müssen die **Zinsscheine Reihe 9 Nr. 4 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. (zu I a) die **Zinsscheine Reihe 1 Nr. 9 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. CC. und DD. (zu II a) die **Zinsscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16**, den Rentenbriefen Lit. L. bis P. (zu I b und II b) die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 2 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T. (zu I b) die **Zinsscheine Reihe 2 Nr. 15 und 16**, sämtlichen Rentenbriefen außerdem die **Erneuerungsscheine** beigegefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der nicht mitgelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach

§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1900 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. November 1915.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlessen und Posen.

1259. Statut für die hausgewerbliche Krankenversicherung im Stadtbezirk Beuthen O.S.

Auf Grund des Gesetzes betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337) wird die hausgewerbliche Krankenversicherung für den Stadtbezirk Beuthen O.S. wie folgt geregelt:

I. Umfang der Versicherung.

§ 1. 1. Nach diesem Statut werden für den Fall einer Krankheit versichert:

1. Hausgewerbetreibende;
2. hausgewerbliche Arbeiter

sämtlich, wenn ihre eigene Betriebsstätte im Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen O.S. gelegen ist.

2. Als Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Statuts gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Auftraggeber) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

3. Als hausgewerbliche Arbeiter im Sinne dieses Statuts gelten die von Hausgewerbetreibenden nicht in deren, sondern in ihrer eigenen Betriebsstätte hausgewerblich Beschäftigten.

4. Die Vorschriften dieses Statuts gelten auch für die im Auftrage und für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Körperschaften oder öffentlicher Verbände oder von Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie vom Roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein u. dergl. hausgewerblich Beschäftigten.

5. Die Vorschriften der R.-V.-D., der Kassenfassung und der Krankenordnung finden auf die nach diesem Statut Versicherten vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen Anwendung.

II. Versicherungsfreiheit.

§ 2. Hausgewerbetreibende und hausgewerbliche Arbeiter sind unter der Voraussetzung des § 168 R. V. D. versicherungsfrei.

Versicherungsfrei sind ferner diejenigen Hausgewerbetreibenden, welche nachweisen, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 M. übersteigt.

III. Gegenstand der Versicherung.

§ 3. 1. Gegenstand der Versicherung sind die in der R. V. D. vorgesehenen Regelleistungen.

§ 4. 1. Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt

der in der Satzung nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt bis 3,50 Mk. für männliche und bis 2,50 Mk. für weibliche Versicherte für den Arbeitstag. Außer den 6 in der Satzung bezeichneten Stufen wird eine niedrigste Stufe I a mit einem Grundlohn von 0,50 Mk. festgesetzt.

IV. Mitgliedschaft.

§ 5. Die Mitgliedschaft beginnt für die Hausgewerbetreibenden und die hausgewerblichen Arbeiter mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung.

V. Meldungen.

§ 6. Die Auftraggeber haben jeden von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden binnen drei Tagen (Auftraggeber, die ihren Betriebsitz nicht im Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen O.S. haben, binnen sechs Tagen) nach Beginn und Ende der Beschäftigung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen O.S. zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden.

§ 7. Die Hausgewerbetreibenden haben jeden von ihnen beschäftigten hausgewerblichen Arbeiter, der seine eigene Betriebsstätte im Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen O.S. hat, binnen 3 Tagen unter den gleichen Bedingungen wie die Auftraggeber bei der Kasse zu melden. Dabei haben sie anzugeben, für welchen Auftraggeber sie beschäftigt sind. Werden sie später von anderen Auftraggebern beschäftigt, so haben sie auch diese Auftraggeber binnen drei Tagen anzugeben.

§ 8. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, sind gleichfalls binnen der Meldefrist anzuzeigen.

§ 9. In der Anmeldung ist der Entgelt, den der hausgewerblich Versicherte in den nächsten drei Monaten voraussichtlich beziehen wird, anzugeben. Besteht sich dieser nicht ermitteln, so wird zunächst der Entgelt angenommen, den ein gleichartig Beschäftigter durchschnittlich in drei Monaten zu erzielen pflegt. Der neunzigste Teil dieses Entgelts ist als Tagesentgelt anzunehmen. Der Wert der Roh- und Hilfsstoffe nach § 13 bleibt bei Berechnung des Entgelts außer Anschlag.

Änderungen in diesen Verhältnissen sind der Kasse von den zur Meldung Verpflichteten anzuzeigen.

Ändert sich der Entgelt, so ändert sich die Lohnstufe mit Beginn des auf die Änderungsanzeige folgenden Kalendermonats.

VI. Anbringung der Mittel.

§ 10. Die Mittel für die hausgewerbliche Krankenversicherung werden durch Zuschüsse der Auftraggeber und durch Beiträge der Hausgewerb-

treibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten aufgebracht.

§ 11. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung, ihre hausgewerblichen Arbeiter haben zwei Drittel der Beiträge für ihre eigene Versicherung zu tragen. Die Hausgewerbetreibenden haben außerdem ein Drittel der Beiträge für ihre hausgewerblichen Arbeiter zu tragen.

§ 12. Die Beiträge betragen bis auf weiteres drei vom Hundert des für den Versicherten maßgebenden Grundlohnes (§ 3 Abs. 1).

Die Zuschüsse der Auftraggeber betragen bis auf weiteres zwei vom Hundert des den Hausgewerbetreibenden gezahlten Entgelts.

VII. Zahlung der Beiträge und Zuschüsse.

§ 13. Die Zahlungen der Auftraggeber bemessen sich nur nach dem Entgelt, den sie dem Hausgewerbetreibenden für die gelieferte Arbeit zahlen. Der Wert von Roh- und Hilfsstoffen, die der Hausgewerbetreibende oder der hausgewerbliche Arbeiter beschafft hat, bleibt bei Berechnung des Entgelts außer Anschlag.

§ 14. Die Auftraggeber haben monatlich fünf vom Hundert des Entgelts bei der Kasse einzuzahlen. Beschäftigten Hausgewerbetreibende hausgewerbliche Arbeiter, die ihre eigene Betriebsstätte nicht im Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen O.S. haben, so sind ihnen drei vom Hundert von deren Entgelt auf ihre Zahlungspflicht nach § 15 gutzubringen. Ueberschüsse sind ihnen vierteljährlich ausbezahlen.

Beschäftigten Hausgewerbetreibende, die ihre eigene Betriebsstätte nicht im Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen O.S. haben, hausgewerbliche Arbeiter im Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen O.S., so haben sie selbst von dem Betrage des diesen Versicherten zu zahlenden Entgelts fünf vom Hundert bei der Kasse einzuzahlen.

§ 15. Von den Zahlungen der Auftraggeber wird der Betrag, der drei vom Hundert des vom Auftraggeber an den Hausgewerbetreibenden gezahlten Entgelts entspricht, zur Deckung der Beiträge nach § 11 verwendet. Werden sie dadurch nicht gedeckt, so haben die Hausgewerbetreibenden die nicht gedeckten Beträge selbst bei der Kasse einzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn kein Entgelt zu zahlen ist. Wenn der Hausgewerbetreibende zustimmt, kann der Auftraggeber den nicht gedeckten Betrag mit einzahlen.

Beschäftigten Hausgewerbetreibende Versicherte, die nach den allgemeinen Vorschriften der Kassensatzung der Versicherung unterliegen — Werkstattdarbeiter, — so haben sie die Beiträge für deren Versicherung selbst bei der Kasse einzuzahlen. Auf

diese Zahlungen wird ihnen gutgebracht, was von dem in Absatz 1 bezeichneten Betrage von drei vom Hundert des Entgelts nach Deckung der Beiträge nach § 11 verbleibt.

Die Hausgewerbetreibenden haften neben den Auftraggebern, sofern von diesen bei Fälligkeit Zahlung nicht geleistet wird, in Höhe der Beiträge nach § 12.

§ 16. Bei jeder Zahlung haben die Auftraggeber eine Liste der von ihnen im Bezirk der A. D. R. R. der Stadt Beuthen OS. beschäftigten Hausgewerbetreibenden, oder, im Falle des § 14 Absatz 3, der Hausgewerbetreibenden, die im Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Beuthen OS. hausgewerbliche Arbeiter beschäftigen, einzureichen, die auch den Betrag des im ablaufenden Monat gezahlten, für ihre Zahlungen zugrunde gelegten Entgelts und ihre Zahlungen ergibt.

§ 17. Die Hausgewerbetreibenden müssen sich bei der Zahlung drei vom Hundert von ihrem für die Auftragsgeberzahlungen zugrunde gelegten Entgelt und den etwaigen Mehrbetrag nach § 15 Abs. 1 abziehen lassen. Die hausgewerblichen Arbeiter müssen sich bei der Lohnzahlung ihre und ihrer hausgewerblich. Beschäftigten Beitragsanteile (zwei vom Hundert des Grundlohnes) vom Barlohne abziehen lassen. Die Hausgewerbetreibenden dürfen die Beitragsanteile nur auf diesem Wege wieder einziehen.

Die §§ 394 Abs. 2, 395 bis 397 R. V. D. finden entsprechende Anwendung.

§ 18. Für die Zeit, in der Hausgewerbetreibende oder hausgewerblich. Arbeiter vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst einzuzahlen und das hierfür Erforderliche bei der Kasse zu melden.

Beschäftigten Hausgewerbetreibende hausgewerbliche Arbeiter nicht nur für Rechnung anderer Gewerbetreibender, sondern auch für eigene Rechnung, so haben sie monatlich eine Liste dieser Beschäftigten einzureichen, die auch den Betrag des im ablaufenden Monat gezahlten Entgelts und die für diese Versicherten und ihn selbst fälligen Beiträge ergibt.

Soweit danach die Beiträge für ihre Versicherung und die dieser Beschäftigten durch die Zahlungen ihrer Auftraggeber, die drei vom Hundert des Entgelts entsprechen, nicht gedeckt werden, haben die Hausgewerbetreibenden selbst fünf vom Hundert des Entgelts, für das die Beiträge fehlen, zu zahlen.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 28, 398 bis 403 R. V. D. und die entsprechenden Vorschriften der Ruffassung finden für die Zahlungen der Auftraggeber Anwendung.

§ 20. § 405 R. V. D. gilt für den Umfang dieses Statuts.

VIII. Strafvorschriften.

§ 21. Die §§ 529 bis 536 R. V. D. finden Anwendung.

IX. Verfahren.

§ 22. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VI. Buches der Reichsversicherungsordnung.

Bei Streitigkeiten mit den Beteiligten kann der Vorstand der Kasse über Pflichten und Leistungen nach diesem Statut im Vergleichswege Abweichen vereinbaren. Der Vergleich enthält den Verzicht auf Rechtsmittel. Er ist auf dem Versicherungsamt, das für den Streit zuständig wäre, niederzulegen und wirkt von der Niederlegung ab.

X. Uebergangsbestimmung.

§ 23. Bei Inkrafttreten dieses Statuts ist für die Ermittlung des Entgelts die hausgewerbliche Beschäftigung in den vorausgegangenen zwölf Monaten zugrunde zu legen.

XI. Inkrafttreten.

§ 24. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 13. April 1915.

Beuthen OS., den 21. April 1915.

Der Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse
der Stadt Beuthen OS.

Pöppe.

Dem vorgelegten Ortsstatut über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden wird beigetreten.

Beuthen, den 10. Juni 1915.

Der Magistrat.

Dr. Brüning.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Stadtbezirk Beuthen OS. durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 337 (Nr. 4443)) genehmigt.

Oppeln, den 12. Juli 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

(L. S.) Engelhardt.

R. 791/15.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 6. September 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.) Bartels.

Genehmigung. — R. 15. 252/1. —
Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 12. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

1260. Bekanntmachung. Nächstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 19. November 1915.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankklasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

116	Stück	Lit. A	à 3000 M.	im Werte von	348000 M.	
31	"	B	" 1500 M.	" " "	46500 M.	
121	"	C	" 300 M.	" " "	36300 M.	
106	"	D	" 75 M.	" " "	7950 M.	
2	"	E	" 30 M.	" " "	60 M.	
1	"	BB	" 1500 M.	" " "	1500 M.	
1	"	CC	" 300 M.	" " "	300 M.	
2	"	DD	" 75 M.	" " "	150 M.	
4	"	HH	" 300 M.	" " "	1200 M.	
387	3	JJ	" 75 M.	" " "	225 M.	442185 M

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

7	Stück	Lit. F	à 3000 M.	im Werte von	21000 M.	
1	"	G	" 1500 M.	" " "	1500 M.	
8	"	H	" 300 M.	" " "	2400 M.	
7	"	J	" 75 M.	" " "	525 M.	
4	"	L	" 3000 M.	" " "	12000 M.	
1	"	M	" 1500 M.	" " "	1500 M.	
7	"	N	" 300 M.	" " "	2100 M.	
4	"	O	" 75 M.	" " "	300 M.	
2	"	P	" 30 M.	" " "	60 M.	
42	1	T	" 75 M.	" " "	75 M.	41460 M.

zus. 429 Stück im Gesamtwerte von 483645 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

(L. S.) v. Eichborn. G. v. Lettenborn. u. Billers, Notar.
G. w. o.
Korb. Kuckhuhn. Kuhl.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

1261. Austausch von Feldbestellen der Steinkohlenbergwerke „Königin Luise“ bei Hindenburg und „Franz II“ bei Ruda.

Der Königlich Preussische Staat (Bergfiskus) als Eigentümer des Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ bei Hindenburg und die Gewerkschaft „Franz II“ als Eigentümerin des Steinkohlenbergwerks „Franz II“ bei Ruda haben am 9. Dezember 1909 in Abgabe einen notariellen Tauschvertrag abgeschlossen. Nach Inhalt dieses Vertrages tritt der Königlich Preussische Staat (Bergfiskus) einen 150 — Einhundertfünfundzig — Quadratmeter großen Teil des Feldes seines Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ an die Gewerkschaft „Franz II“ und diese einen 150 — Einhundertfünfundzig — Quadratmeter großen Teil des Feldes ihres Steinkohlenbergwerks „Franz II“ an den Königlich Preussischen

Staat (Bergfiskus) ab.

Der erstbezeichnete Feldestell soll zu dem Steinkohlenbergwerk „Franz II“, der zweitbezeichnete zu dem Steinkohlenbergwerk „Königin Luise“ hinzutreten. Die auszutauschenden Feldestelle sind auf den durch die konfessionierten Markscheider Seeliger und Rißel angefertigten Situationsrissen mit den Ziffern 1 und 2 und I, II, III und IV umschrieben.

Die Situationsrisse liegen in unserer Registratur zur Einsicht aus.

Vorstehendes wird unter Verweisung auf § 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705 ff.) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 24. November 1915.

Königliches Oberbergamt.

J. Nr. 8703/15. Schmeißer.

1262. Austausch von Feldbestellen der Steinkohlenbergwerke „Königin Luise“ bei Hindenburg und „Elisabeth I“ bei Ruda.

Der Königlich Preussische Staat (Bergfiskus) als Eigentümer des Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ bei Hindenburg und die Gewerkschaft „Elisabeth I“ als Eigentümerin des Steinkohlenbergwerks „Elisabeth I“ bei Ruda haben am 9. Dezember 1909 in Jarzge einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen. Nach Inhalt dieses Vertrages tritt der Königlich Preussische Staat (Bergfiskus) einen 19 — neunzehn — Quadratmeter großen Teil des Feldes seines Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ an die Gewerkschaft „Elisabeth I“ und diese einen 19 — neunzehn — Quadratmeter großen Teil des Feldes ihres Steinkohlenbergwerks „Elisabeth I“ an den Königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) ab.

Der erstbezeichnete Feldbestell soll zu dem Steinkohlenbergwerk „Elisabeth I“, der letztbezeichnete zu dem Steinkohlenbergwerk „Königin Luise“ hinzutreten. Die auszutauschenden Feldbestelle sind auf dem durch die konzessionierten Marktscheider Seeltger und Ködel angefertigten Situationsrissen mit den Ziffern 1 und 2 und I, II und III umschrieben.

Die Situationsrisse liegen in unserer Replikatur zur Einsicht aus.

Vorstehendes wird unter Verweisung auf § 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705 ff.) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 24. November 1915.

Königliches Oberbergamt.

Z. Nr. 8702/15. Schmeißer.

1263. Austausch von Feldbestellen der Steinkohlenbergwerke „Königin Luise“ bei Hindenburg und „Hedwig I“ bei Ruda.

Der Königlich Preussische Staat (Bergfiskus) als Eigentümer des Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ bei Hindenburg und die Gewerkschaft „Hedwig I“ als Eigentümerin des Steinkohlenbergwerks „Hedwig I“ bei Ruda haben am 9. Dezember 1909 in Jarzge einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen. Nach Inhalt dieses Vertrages tritt der Königlich Preussische Staat (Bergfiskus) einen 85 — fünfundsachtzig — Quadratmeter großen Teil des Feldes seines Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ an die Gewerkschaft „Hedwig I“ und diese einen 85 — fünfundsachtzig — Quadratmeter großen Teil des Feldes ihres Steinkohlenbergwerks „Hedwig I“ an den Königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) ab.

Der erstbezeichnete Feldbestell soll zu dem Steinkohlenbergwerk „Hedwig I“, der letztbezeichnete zu dem Steinkohlenbergwerk „Königin Luise“ hinzutreten. Die auszutauschenden Feldbestelle sind auf dem durch die konzessionierten Marktscheider Seeltger und Ködel angefertigten Situationsrissen mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 und I, II, III und IV umschrieben.

Die Situationsrisse liegen in unserer Replikatur zur Einsicht aus.

Vorstehendes wird unter Verweisung auf § 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705 ff.) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 24. November 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Z. Nr. 8704.

1264. Viehschwen.

Erlösch:

Bruffseuge: Bei dem Pferde des Gemeindevorstehers Josef Wäcke zu Ober-Neuland, Kreis Neisse.

1265. Personalausrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Charakter als Sanitätsrat: den Ärzten Dr. Alois Henschel und Dr. Hermann Gaertig, beide aus Neisse;

der Charakter als Königl. Segemeister: den Förstern Kravezhrstl in Malino, Oberförsterei Grudschütz; Banowsky in Krashow, Oberförsterei Krashow; Dechow in Waldheim, Oberförsterei Rybnik; Heinelt in Mazow, Oberförsterei Rupp; Schädel in Jägerhaus, Oberförsterei Seltitz; Schickhelm in Bodtraje, Oberförsterei Yellowa; Kulawil in Brzyzsch, Oberförsterei Proslau und Heimelt in Wosfeldt, Oberförsterei Paruschowitz.

Benannt: Der bisherige technische Bürohilfsarbeiter Eugen Salzburg in Neustadt OS. zum Königl. Bauassistenten.

Bekannt: die Wiederwahl des Fabrikbesizers Franz Kollek aus Friedland OS. als unbesoldeter Ratmann der Stadt Friedland OS. für eine mit dem 31. Dezember 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

Befördert: Kreisfiskusinspektor Dr. Rad in Ratibor vom 1. Dezember d. Js. ab in den Schulaufsichtsbezirk Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf unter Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von G. Weidhauer in Oppeln.

Sonderbeilage

zu Stück 49 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 4. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 376 Abs. 2 der R. V. D. ändere ich meine Bekanntmachungen vom 27. November 1913/10. Februar und 17. August 1915, betreffend Abschlagsgewährung von den Preisen der deutschen Arzneitaxe und Handverkaufstaxe für die Krankenkassen des Regierungsbezirks Oppeln, den Oberschlesischen Knappschaftsverein und den Plessischen Knappschaftsverein (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1913 Nr. 49, 1915 Nr. 8 und 35) mit Wirkung vom **1. November d. Js.** wie folgt ab:

B. Preisliste der Arzneimittel. (3. Nachtrag).

N a m e		30 g	50 g	100 g	200 g
		Ψfg.	Ψfg.	Ψfg.	Ψfg.
Acidum boric. cryst u. plv.		20	—	60	110
„ carbol. liquef.		20	35	50	75
Kalium chloric	10 g 10 Ψfg.	—	40	70	—
Liniment. ammon.			35	55	90
Oleum jecor. aselli				60	105
„ lini			30	50	90
„ olivarum			35	60	105
„ Rapae				55	95
„ sesami			35	55	95
„ terebinth.		25	—	65	110
Sapo kalinus				40	70
„ „ venal.				30	55
Semen. sinap. gr. pulv.				35	65
Vaselinum flav.		30	40	70	125

Oppeln, den 30. November 1915.

Der Regierungspräsident.
J. H. Abegg.

I ©. VII. 620.

Sonderausgabe

zu Stück 49 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 4. Dezember 1915.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels I Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

1. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur

Filterung des eigenen Viehs und zur Ausfaat erforderlichen Kartoffeln,

b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,

c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Febr. v. Schorlemer

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

WAX 4137.

2. Sonderausgabe

zu Stück 49 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 7. Dezember 1915.

Bekanntmachung,

betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strippe und Rämmlinge (Peigneuses und Combers) und Baumwollgespinste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Gardebändern und Vorgarnfäden verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3. Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Aus-

nahme von Strippen und Rämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Rämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4. Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Rämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Strippen und Rämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfeleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelshüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Beschaffungsbeamten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Strips und Rämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Rette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Rette; 40 42 und 50 für Nähfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6. Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. der jeweiligen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben. Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Strips oder

Rämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw. wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7. Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripsen und Rämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und mafolimit-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinnste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erstellter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8. Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Rämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9. Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinnste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Beschaffungsbeamten durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, abzugeben. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinnste sind besondere Ver-

zeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

§ 10. **Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.**

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. N. N. — bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;

b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der

Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

In übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11. **Ausnahmebewilligung.**

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zuständig.

Breslau, 7. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. von Baumeister, General der Infanterie.
Nr. W II 1726/11. 15. R. N. N.

3. Sonderausgabe

zu **St. 49** des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 10. Dezember 1915.

1266. Bekanntmachung,

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. N. A. bzw. M. 325 e/7. 15. R. N. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Verletzung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6^a) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Wärfel usw. 7).

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,

3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Dampfkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrührer	Deckel aller Art für Küchen- geräte
Anrührschüsseln	Domformen
Apfelformen	Doppellöffel
Apfkränder	Doppeltopfmilchkocher
Anlaufformen aller Art	Elektroher
Ausstechformen	Eiertuchheber
Backbleche	Eiertuchpfannen
Backformen aller Art	Eiertuchschneider
Backlöffel	Eiertuchwender
Backkästen	Eierpfannen
Backschüsseln	Eimer aller Art
Bierglasträger	Einfassungen
Biskuitformen	Einlegekessel
Bratenbefestigungen	Einmachkessel
Bratentästen	Einlaßformen
Bratenlöffel	Eisbüchsen
Bratenpfannen	Eisformen
Bratencoste	Eisenträger
Bratentöpfe	Fettiegel
Bratenpfleße	Fettkasserollen
Bratenwärmer	Fettwannen
Brater	Filetbratpfannen
Bratrainen	Fischheber
Brennkessel aus Haus- brennereien, die nicht mel- lige Stoffe verarbeiten	Fischkessel
Brotbäcken	Fischkocher
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Spei- sebetriebe	Fischviertelkessel
Büchsenhalter	Fleischbleche
Brühkessel	Fleischhäfen
Brühtöpfe	Fleischmüden
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Spei- sebetriebe	Fleischtöpfe
Charlotteformen	Forellenkessel
Elochen	Fruchtkocher
Crèmesformen	Gänsebrater
Croustaden	Garnierladen
Dampfkocher zu Pudding- formen	Garniersprizen
Dampfkochtöpfe	Gagen (besonders für Bier)
Dampfwasschöpfen	Gebäckkästen
Dampfwasschtöpfe	Gebauchte Töpfe für Küchen
	Gefrierbäcken
	Geleeränder
	Gemüsekocher
	Gesundheitskuchenformer
	Gewürzkästen
	Gießpfannen

Glaceformen
 Gratinplatten
 Gratinhüßeln
 Gugelhupfformen
 Hasenbrotpfannen
 Hasenformen
 Hotelettsformen
 Heißwasserkannen für
 Küchen und Speisebetriebe
 Herdkeßel
 Huhnformen
 Kaffeebreiter
 Kaffeebüchsen
 Kaffeeformen
 Kaffeekeßel
 (nicht Kaffee-
 maschinen)
 Kaffeeocher
 Kaffeekrüge
 Kaffeetrichter
 Kannen aller Art
 Kasserollen
 Kartoffelocher
 Kaviarkühler
 Kochhähnen
 Kochkeßel
 Kochtöpfe
 Kotelettspfannen
 Kotelettrosten
 Krappeneßel
 Kuchenbretchen
 Kuchenformen
 Kuchengabeln
 Kuchenhöfeln
 Kuchenpfannen jeder Art
 Kuchenschüßeln für Küchen,
 Backstuben, Vorrats-
 räume und Anrichterräume
 in Speisebetrieben
 Küchenziebe
 Kühler für Küchen, Back-
 stuben, Vorratsräume
 und Anrichterräume in
 Speisebetrieben
 Eitermaße
 Soßmaße
 Löffel, die in Küchen und
 Backstuben verwendet
 werden
 Marmeladeneßel
 Marzipantischer
 Mischementziebe
 Maße
 Mehlschneidern
 Reiskannen
 Milchformen für Küchen,
 Backstuben und Vorrats-

räume
 Milchocher
 Milchkrüge für Küchen,
 Backstuben und Vorrats-
 räume
 Milchseifer
 Milchtöpfe für Küchen,
 Backstuben und Vorrats-
 räume
 Milchtransportkannen
 Mörser
 Napfkuchenformen
 Nesselkasserollen
 Nudelkeßel
 Dellkannen
 Omelettspfannen
 Omelettroeder
 und Pastetenaußstecher
 Spelße-
 Pastetenkeßel
 Pastetenformen
 Pastetenkästen
 Pastetenränder
 Pastetenrichtern
 Petroleumkannen
 Pfannen aller Art
 Pfannkuchenpfannen
 Pfannkucheneßel
 Pichelsteiner Kasserollen
 Plafond
 Plat à sauter
 Plumpuddingformen
 Pommes-Anna-Kasserollen
 Puddingformen
 Ragoulöffel
 Ränder aller Art
 Randtöpfe
 Rechauds für Küchen und
 Anrichterräume in Speise-
 betrieben
 Reibseifen
 Ringtöpfe
 Rosten
 Rührschüßeln
 Sahnenkühler
 Sahnen Schlagkeßel
 Salatdurchschläge
 Salattörche
 Salaisseifer
 Salatwäcker
 Sauteusen
 Savarinränder
 Schablonen
 Schaufeln
 Schinkenkeßel
 Schlagrahmkeßel
 Schlagrahmkühler
 Schlagrahmkeßel
 Schmelzkannen

Schmortöpfe
 Schneckenpfannen
 Schneefestel
 Schöpf- und Schaumlöffel
 Schöpfellen
 Schüsselbeden
 Schüsseln
 Seifer aller Art
 Servierbretter, auch solche
 von Tees- und Kaffeegar-
 nituren und Rauchservice
 Serviergeßirre (keine
 Tafelgeräte)
 Serviertasseroellen
 Servierplatten
 Siebe
 Spargelocher
 Speiseeiskeßel
 Speiseeischocher
 Speiseglocken
 Speisenträger
 Speisenwärmer
 Steinbuttkessel
 Süßformen
 Süßfäßen
 Tablette (siehe Servier-
 breiter)
 Tartelettes
 Teebrotformen
 Teebüchsen
 Teekannen zum Gebrauch
 in Küchen und Speise-
 betrieben
 Teekessel (nicht Tee-
 maschinen)
 Teekuchenaussstecher
 Teigprüher
 Tiegel
 Töpfe
 Tortenformen
 Tortenpfannen
 Tortenplatten
 Tragantformen
 Trichter
 Trinkbecher für Küchen
 und Speisebetriebe
 Turbotkeßel
 Viehkeßel
 Wassereisen
 Wannen
 Waschs-service
 Wasserbadkästen
 Wasserbecher
 Wassereimer
 Wasserkannen (Münchener
 Wasserreimer)
 Wasserkästen für Küchen
 und Anrichterräume in
 Speisebetrieben
 Wasserkeßel
 Wasserkrüge für Küchen
 und Anrichterräume
 Wassererschöpfer
 Wassertöpfe für Küchen und
 Anrichterräume
 Weinkühler
 und
 Weinkühler-
 ständer
 jedoch nicht
 solche in oder
 für Privat-
 haus-
 haltingen

Klasse B. Gegenstände aus Reinnidel *).
 1. Geßirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art
 für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch-
 und Einlegekeßel, Marmeladen- und Speiseeiskeßel,
 Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen,
 Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. †);
 2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Keßel,
 Deckelgehälen, Innentöpfe nebst Deckeln an Ripptöpfen,
 Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Rein-
 nidelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter
 die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall,
 Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:
 1. Haushaltungen,
 2. Hauseigentümer,

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnidel
 auch Legierungen mit einem Nidelgehalt von 90 n. n.
 und höher verstanden.

3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen.

4. Öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung Nr. 325/7. 15. K. R. N. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwalten und pfleglich zu behandeln. Die Bestimmung zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Dultung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden

bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Uebnahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Entigung alsbald gezahlt.

Uebnahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verklebungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebnahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Entigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen.

Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die abgetragenen Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beantragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmassregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu erheben und werden im Wege des Verwaltungszwangsvorfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung auch bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Bestimmungen Nr. 325/7, 15. R. R. A. und Nr. 325/7, 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Untertung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Küchenutensilien, Kaffeekannen, Teefannen, Küchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Leinwandmaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Leinwandhalter, Menagen, Messerhäute, Zahnbürstengestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschürze, Haarservice, Pumpen, Rührer, Kröten, Plättchen, Bügelgeräte, Myopischalen, Übermäntel, Schreibgeräthe, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierfabriken, Selbstschreiber, Babylöcher.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Zinnblech, Bronze, Neusilber (Alfend, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung Nr. 1/4, 15. R. R. A., betreffend „Behandlung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer
1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Zinnblech, Bronze 1,00 " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfend, Christofle, Alpaka) 1,80 " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 " " " "

Nach Uebernahme darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Uebernahme im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Preßlau, 10. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. R.-K. von Bameister,
General der Infanterie.
Nr. R. 3231/10. 15. R. R. A.

1267. Bekanntmachung.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober d. J. (R. G. Bl. S. 714) dürfen Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltung und an die Marineverwaltung.

Im Wege der allgemeinen Ausnahmebewilligung bestimme ich hierdurch auf Grund der Ausführungsanweisung vom 1. November d. Js. zu vorstehender Verordnung weiterhin folgendes:

Die Lieferung an einen **Verpflegungsaufnehmer** für Militärtransporte ist der unmittelbaren Lieferung an die Heeresverwaltung gleichzustellen. Die Menge des zu liefernden Fleisches ist jedoch, um jeden Mißbrauch auszuschließen, durch eine Bescheinigung des Bahnhofsvorstandes über die von der betreffenden Einrichtungsbehörde angeordnete Verpflegung festzulegen.

Oppeln, den 5. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Klep.

W. A. XII/X. 1128.